

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Herrn  
Gudolf Schneider  
Am Bösen Born 2

57250 Netphen

Gmund, 20.02.2001 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Netphen", 57250 Netphen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Schreibens des Herrn Gudolf Schneider vom 29.01.2001 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Netphen“ des DHV gem. § 25 LuftVG vom 20.12.2000 hinsichtlich der Flurstücksnummern wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „Netphen“ ist auf die Flurstücksnummern 189, 190, 101, 102, 103, 104, 105 (Starts) und 67, 68, 69, 70 und 71 (Landungen), Gemarkung Eckmannshausen beschränkt.
2. Im übrigen bleibt die Erlaubnis für Starts und Landungen mit Gleitsegeln weiterhin unverändert bestehen.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Besondere Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn die Witterungsbedingungen sichere Flüge auch für Flugschüler gewährleisten.
2. Zur Stromleitung ist ein ausreichend großer Abstand zu halten. Bei der Gefahr der Abdrift auf die Stromleitung durch Windeinflüsse, ist der Flugbetrieb einzustellen.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den befestigten Wegen geführt und abgestellt werden.
4. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Befestigungen, Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
5. Für den Flugbetrieb notwendige Markierungen der Start- und Landebereiche sind so zurückhaltend als möglich auszuführen. Die Markierungen dürfen nur unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Flüge angebracht werden und sind am Ende der Flugaktivitäten wieder restlos zu entfernen.
6. Die Herrichtung des Startplatzes durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderlichen Umfang zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung ist zu vermeiden.
7. Der Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.

8. Veranstaltungen (z.B. Flugtage, Vorführungen, etc.) dürfen nicht durchgeführt werden.
9. Lärm ist zu vermeiden. Der Betrieb einer Seilwinde ist nicht zulässig.
10. Die allgemeine Erholungsfunktion im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
11. Der Antragsteller ist für Verstöße von den Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiets-Festsetzungen im Landschaftsplan Netphen verantwortlich.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 20.12.2000 erteilte der DHV die Außenstart- und -landeurlaubnis „Netphen“ gem. § 25 LuftVG in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Siegen.

Der Geländehalter teilte am 29.01.2001 mit, dass verschiedene Grundstückseigentümer dem Betrieb nicht mehr zustimmen. Die Erlaubnis wurde deshalb hinsichtlich der Flurstücksnummern geändert.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb